

## Statuten KISS Genossenschaft March

### I. Grundlage

#### Art. 1 – Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Unter der Firma KISS Genossenschaft March (nachfolgend «KISS» oder «Genossenschaft» genannt) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Lachen.

#### Art. 2 - Zweck

Die KISS Genossenschaft March bezweckt die Förderung der vierten Altersvorsorgesäule, der sozialen Gemeinnützigkeit und anderer Projekte zur Stärkung des Generationenzusammenhalts im Interesse der Allgemeinheit. Die Genossenschaft verfolgt keinerlei Erwerbs- und Selbsthilfefzweck.

KISS kann non-monetäre, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

### II. Kapital

#### Art. 3 - Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.-- pro Person aus. Jede/r Genossenschafter/in zeichnet einen Anteilschein.

Die Genossenschaft gibt Kollektivanteilscheine im Betrag von Fr. 100.- pro Organisation ab. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied zeichnet einen Anteilschein.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4 - Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Geschäftsleitung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

#### Art. 5 - Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Ausschluss und Todesfall unverzüglich. Bei einer Kündigung beträgt die Kündigungsfrist jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins findet nicht statt. Der Genossenschaftsanteil kann nicht vererbt oder verschenkt werden.

#### Art. 6 - Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid bei der Rekurskommission der Genossenschaft (Art. 14 nachfolgend) anfechten. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins findet nicht statt.

### IV. Leistungen, Pflichten und Haftung

#### Art. 7 - Leistungen

Für den Bezug von KISS-Leistungen besteht keine Garantie und/oder Anwartschaft.

## **Art. 8 - Pflichten**

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. das Leitbild und die Statuten zu befolgen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. die Verträge und Rahmenbedingungen mit der Schweizer Dachorganisation, der Fondation KISS, einzuhalten (insbesondere Markenübernahme, rechtliche und technische Grundlagen, Website, Kommunikationsvorgaben).

## **Art. 9 - Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **V. Organe**

### **Art. 10 - Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle
4. Rekurskommission

### **Art. 11 - Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

#### **Art. 11.1. Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie von der Verwaltung beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle verlangt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hievore hat die Verwaltung innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

#### **Art. 11.2. Durchführung**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Verwaltung, resp. einem Verwaltungsmitglied geleitet. Die Verwaltung ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **Art. 11.3. Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung der Verwaltung;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

### **Art. 11.4. Anträge an die Generalversammlung**

Anträge von Genossenschafter/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

### **Art. 11.5. Stimmrecht**

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschafter/in eine Stimme.

Ein/e Genossenschafter/in kann sich durch ein im Bezirk March wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschafter/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschafter/in vertreten.

### **Art. 11.6. Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Verwaltungsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

## **Art. 12 - Verwaltung**

### **Art. 12.1. Wahl und Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei, höchstens neun Verwaltungsmitglieder. Diese sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschafter/innen sind. Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 12.2. Aufgaben und Befugnisse**

In die Kompetenz der Verwaltung fällt die Leitung der KISS Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Verwaltung ernennt die Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Schwyz fest.

Die Verwaltung entscheidet über die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Firmen (Joint Ventures).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen oder Zinsen auf dem Genossenschaftskapital ist ausgeschlossen.

### **Art. 12.3. Beschlussfassung**

Ein Verwaltungsbeschluss muss von der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

### **Art. 12.4. Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

### **Art. 12.5. Leistung und Entschädigung**

Die Mitglieder der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder der Verwaltung kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Verwaltungstätigkeit hinausgehen.

## **Art. 13 - Revisionsstelle**

### **Art. 13.1. Wahl**

Für die jährliche Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung mindestens einen Revisor/eine Revisorin oder auch ein Revisionsunternehmen, welche/r/s schriftlich als Revisionsstelle einen Antrag an die Generalversammlung stellt.

Die Genossenschaft kann auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) verzichten.

### **Art. 13.2 Unabhängigkeit**

Der Revisionsstelle ist es untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken.

### **Art. 13.3. Amtsdauer**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist erlaubt.

### **Art. 13.4. Einsichtsrecht**

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

### **Art. 13.5. Pflicht zu Verschwiegenheit**

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **Art. 14 - Die Rekurskommission**

### **Art. 14.1. Wahl**

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreis der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Verwaltungsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

### **Art. 14.2. Aufgaben und Befugnisse**

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten zwischen Genossenschafter/innen, welche die Verwaltung und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl von der Verwaltung als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.

Die Rekurskommission behandelt zudem Anfechtungen von Ausschlussentscheidungen der Verwaltung gemäss Art. 6 dieser Statuten. Dem Ausgeschlossenen steht im Ausschlussfall innerhalb von 3 Monaten seit dem Entscheid der Rekurskommission die Anrufung eines Richters offen.

## **VI. Auflösung der Genossenschaft**

### **Art. 15 - Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **VII. Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter können per Post oder per E-mail erfolgen.

Ersetzt die Statuten vom 23. Mai 2019.